

Generell benötigen Sie für die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die im Rahmen der Verwertung von nicht zertifiziertem/güteüberwachtem RC-Material notwendig ist, folgende Unterlagen:

- 1 Übersichtslageplan
- 1 Lageplan 1:1000
- Standortbeschreibung/Untergrundverhältnisse
- Angaben zum Einbau (offen/abgedeckt/unter Gebäude etc.)
- Angaben zur Materialmenge und –zusammensetzung
- Probenahme-Protokoll
- Ergebnis der Analytik
- Zusammenfassende Beurteilung

Probenahme und Bewertung müssen den Vorgaben des UMS vom 13.03.2013 entsprechen. Dies bedeutet, dass

- die Probenahme gemäß LAGA PN 98 zu beproben ist. Dabei ist sicherzustellen, dass auch bei der Probenahme nach PN 98 die für die nachfolgenden Prüfungen notwendigen Volumina und Massen der Messproben erreicht werden. Die Probeneinengung ist aufgrund der DIN EN 932-2 vorzunehmen.
- die Proben von einer nach § 18 BBodSchG zugelassenen Untersuchungsstelle zu nehmen ist,
- ein Probenahme-Protokoll nach Anhang C der LAGA PN 98 zu führen ist,
- eine Fotodokumentation beizufügen ist,
- die gewonnenen Proben von einer nach § 18 BBodSchG zugelassenen Untersuchungsstellen* auf die Parameter des RC-Leitfadens zu untersuchen sind – eine andere Probenahme, und die daraus resultierende Untersuchung ist nicht zulässig,
- die früheren „Technischen Prüfvorschriften für Mineralstoffe im Straßenbau (TP Min StB)“ zwischenzeitlich durch die „Technischen Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau“ (TP Gestein, aktuell: Ausgabe 2008) abgelöst wurden,
- sich die Probenzahl aus der LAGA PN 98 ergibt, jedoch mindestens zwei Laborproben sind. Eine Reduzierung der Laborprobenzahl gegenüber den Vorgaben von LAGA PN 98 kann nur auf der Basis der Anlage zum UMS vom 13.03.2013 vorgenommen werden und ist durch den Probenehmer schriftlich zu begründen. Auch die weiteren Hinweise der Arbeitshilfe mit Ausnahme der Bewertung der Messergebnisse sind zu beachten.
- Die Analyseergebnisse einschließlich der Probenahme-Protokolle der jeweiligen Untersuchungen sind dem Landratsamt vor dem (Wieder-)Einbau zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

* Diese finden Sie unter dem Link

<http://www.resymesa.de/resymesa/ModulStelleRechercheNachKriterien.aspx?M=2> (Suchkriterium BY). Da hier aber nur eine niederbayerische Firma genannt ist, wird empfohlen, Kontakt mit den diversen Ingenieurbüros aufzunehmen und dort eine Beprobung/Untersuchung durch eine zugelassene Untersuchungsstelle anzufragen, da alle Büros mit den verschiedensten Untersuchungsstellen zusammenarbeiten, diese i.d.R. auch Probenehmer in Ortsnähe haben und die Proben i.d.R. ohnehin verschickt werden. Nicht immer ist das nächste Büro zwangsläufig auch das kostengünstigste.